

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Gesetzesentwurf zum Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992; Novelle 2016 zur Begutachtung ausgesendet. Die diesbezüglichen Dokumente wurden auch im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Begut/ sowie auf der Website des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.bmfwf.gv.at/Ministerium/Rechtsvorschriften/entwuerfe/Seiten/default.aspx) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Allfällige Stellungnahmen sind bis längstens 26.08.2016 per E-Mail an die Adresse post.19@bmfwf.gv.at zu übermitteln. Weiters wird darum ersucht, die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auch dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Die KNG-Kärnten Netz GmbH übermittelt daher fristgerecht eine diesbezügliche Stellungnahme wie folgt:

Zu § 2 und § 3 des Gesetzesentwurfes:

Der Wegfall der Möglichkeit der Verbindlicherklärung von Normen durch den Bundesminister für Wirtschaft, Forschung und Wirtschaft wird unsererseits sehr kritisch gesehen. Um österreichweit eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten ist es unumgänglich, wesentliche Vorgaben, insbesondere betreffend Sicherheit und Zuverlässigkeit von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, zwingend im Gesetz zu verankern (z.B. Sicherheitsabstände, Koordination der Isolation von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel, mechanische Bemessungsgrundlagen).

Zu § 4 Abs.1 des Gesetzesentwurfes:

§ 4 Abs. 1 regelt, „...auf bestehende Anlagen und elektrische Betriebsmittel..., finden neue verbindlich erklärte rein österreichische elektrotechnische Normen und verbindlich erklärte elektrotechnische Referenzdokumente keine Anwendung.“ Der Gesetzesentwurf regelt – im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung des § 4 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) – jedoch nicht, welche Bestimmungen/Sondervorschriften in dem oben genannten Fall für bestehende Anlagen zur Anwendung kommen sollen. Dies verursacht eine Regelungslücke im

Hinblick auf die künftig anzuwendenden Normen für bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, mit welcher letztlich eine erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Anlagenbetreiber verbunden ist. Eine entsprechende Anpassung des Entwurfs durch Beibehaltung des ursprünglichen Textes, ist aus unserer Sicht folglich dringend geboten: „...Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im Allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung bzw. Herstellung in Geltung gestandenen [...]“.

Zu § 5 Abs 1 des Gesetzesentwurfes:

Der Wegfall des Begriffs elektrische Betriebsmittel in § 5 Abs. 1 ETG 1992 ist aus unserer Sicht bedenklich. Die Streichung des Begriffs führt zu einer Regelungslücke hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 ETG 1992 definierten elektrischen Betriebsmittel. Die Beibehaltung des ursprünglichen Gesetzestextes in § 5 Abs. 1 ist aus unserer Sicht aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne der Bestimmtheit des Gesetzes – u.a. im § 4 Abs. 1 ETG 1992 werden richtiger Weise beide Begriffsdefinitionen verwendet - dringend geboten und muss lauten: „Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen im Allgemeinen noch während eines Übergangszeitraumes von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften ...“

Zu § 16g des Gesetzesentwurfs:

Hier regen wir eine Ergänzung des Begriffs „elektrotechnisches Referenzdokument“ im Sinne des § 1 Abs.2b Z 20 ETG 1992 an: „Eine rein österreichische elektrotechnische Norm (§ 1 Abs. 2b Z 16 lit.a) oder ein elektrotechnisches Referenzdokument (§ 1 Abs.2b Z 20) können ...“.

Abschließend halten wir der guten Ordnung halber fest, dass im vorliegenden Entwurf zur Novelle des ETG mehrfach geregelt wird, dass vom Bundesminister neue, für verbindlich erklärte Vorschriften und Normen, anzuwenden sind. Die Verbindlicherklärung durch den Bundesminister im neuen Gesetzesentwurf ist jedoch nicht mehr enthalten. Wir sehen hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Gesetzesauslegung.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme..

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Karl Pirtzkall

Regulierung

KNG-Kärnten Netz GmbH

Ein Unternehmen der Kelag

Asset-Steuerung / Controlling

Arnulfplatz 2

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Österreich

T +43 (0)5 0525-1430

F +43 (0)5 0525-1459

M +43 (0)676 8780 1430

E karl.pirtzkall@kaerntennetz.at

www.kaerntennetz.at

Sitz der Gesellschaft:

Klagenfurt am Wörthersee

FN 246961 d

Firmenbuchgericht:

Landesgericht Klagenfurt

Gerichtsstand:

Klagenfurt am Wörthersee

UID-Nr.: ATU 57967588

DVR-Nr.: 2111037

Die Inhalte dieser Nachricht sowie der dieser Nachricht allfällig beigefügten Dokumente sind vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ersuchen wir Sie, den Absender zu verständigen und die Nachricht aus Ihrem System unwiederbringlich zu löschen. Bitte bedenken Sie, dass jeder unbefugte Gebrauch der Inhalte dieser Nachricht, die Weiterleitung der Nachricht selbst sowie jedwede sonstige Verwendung der Nachricht und ihrer Informationen nicht gestattet ist. Die KNG-Kärnten Netz GmbH haftet nicht für missbräuchliche oder fehlerhafte Übermittlung von Inhalten dieser Nachricht, für jegliche sonstige Irrtümer im Rahmen der Übermittlung sowie für Verzögerungen bei der Zustellung. Willenserklärungen mittels E-Mail bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der firmenmäßig gefertigten schriftlichen Bestätigung per Brief oder Fax. Gleichermaßen wird für Auskünfte mittels E-Mail nur dann gehaftet, wenn eine firmenmäßig gefertigte schriftliche Bestätigung des Inhalts der Auskunft per Brief erfolgt.

The information contained in this message (including any attachments) may contain confidential materials and is intended solely for the person or entity to which it is addressed. If you are not the intended recipient, please notify the sender by return e-mail and delete this message irretrievably from your system. Please note that any unauthorised use, dissemination, or any other application of this message or its contents is strictly prohibited. KNG-Kärnten Netz GmbH shall not be liable for the improper or incomplete transmission of the information contained in this communication, for any other errors or omissions, nor shall it be liable for any delay in its receipt. In order to be valid declarations of intent made by e-mail require an official written confirmation by company fax or letter. Likewise we can only assume liability for information provided by e-mail in the case that this information is/was confirmed in an official letter signed by the company.